

Ausfertigung

**Landgericht Hanau
1. Zivilkammer**

Hanau, 15.06.2009

Geschäfts-Nr.: 1 O 649/09

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**Beschluss****In dem auf Erlass einer einstelligen Verfügung gerichteten Verfahren**

des Herrn Thomas Uwe **Maier**,
- Inhaber der Firma Maier Datentechnik -,
Veielbrunnenweg 37, 70372 Stuttgart,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Walter Zuleger,
Rosenbergstraße 94, 70176 Stuttgart,
Geschäftszeichen: Z-92/09-wz

gegen

Proinkasso GmbH,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Straßburg,
Rodenbacher Chaussee 6, 63457 Hanau,

Antragsgegnerin

hat das Landgericht Hanau – 1. Zivilkammer –

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts [REDACTED]

am 15. Juni 2009 auf der Grundlage der §§ 935, 937 II, 940 ZPO, 1004 BGB beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Höhe von 10.000,00 Euro, ersatzweise eine am Geschäftsführer zu vollstreckenden Ordnungshaft, oder Ordnungsstrafe von bis zu 6 Monaten, verboten,

an die E-Mail-Adresse des Antragstellers maier@maier.de sowie an jegliche unter der Internet-Domäne des Antragstellers „maier.de“ angegebenen real existierenden oder real nicht existierenden E-Mail-Adressen unaufgefordert E-Mails zu versenden, wie zuletzt

am 29.04.2009, 11:01 Uhr an die E-Mail-Adresse hans11@maier.de,

am 29.04.2009, 11:29 Uhr an die E-Mail-Adresse hans@maier.de,

am 27.05.2009, 23:18 Uhr an die E-Mail-Adresse hans@maier.de,

am 31.05.2009, 03:49 Uhr an die E-Mail-Adresse mueller@maier.de,

am 07.06.2009, 20:41 Uhr an die E-Mail-Adresse Raphael@Maier.de,

am 09.06.2009, 00:02 Uhr an die E-Mail-Adresse hans@maier.de.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.100,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller hat seinen auf § 1004 i. V. m. § 823 BGB gestützten Unterlassungsantrag durch Vorlage diverser Unterlagen glaubhaft gemacht. Da der Antragsgegner die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben hat, besteht Wiederholungsfahr, der nur mit der begehrten einstweiligen Verfügung begegnet werden kann.

Die Androhung des Ordnungsmittels beruht auf § 890 ZPO.

Der Streitwert wurde nach § 3 ZO geschätzt (= wirtschaftliches Interesse an der Unterlassung).

██████████
Vizepräsident des Landgerichts

Ausgefertigt
Hanau, 16. Juni 2009

Metz, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

